

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Gleichgeschlechtliche Paare können seither keine Lebenspartnerschaften mehr begründen, sie können jedoch eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Diese gesetzlichen Neuregelungen bedürfen konzeptioneller Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht sowie im internationalen Privatrecht. Zusätzlich sind weitere personenstandsrechtliche Regelungen erforderlich.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen zu gewährleisten, Unklarheiten zu beseitigen und nicht mehr erforderliche Regelungen aufzuheben.

B. Lösung

Mit dem Entwurf werden die erforderlichen Angleichungen im Eherecht vorgenommen. Daneben werden die einschlägigen personenstandsrechtlichen Vorschriften an die Eheöffnung, insbesondere an die Möglichkeit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, angepasst. Es wird klargestellt, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung handelt und dass durch die Umwandlung die bisherige rechtliche Beziehung der Partner in umgewandelter Form fortgesetzt, die Lebenspartnerschaft von der Ehe mithin konsumiert wird. Zugleich werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der bisherigen Lebens- und jetzigen Ehepartner für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Zusätzlich werden bestimmte ehebezogene Kollisionsnormen auch in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehen für anwendbar erklärt. Schließlich werden die notwendigen redaktionellen Angleichungen dort vorgenommen, wo der Begriff der Ehe nur im Sinne einer Verbindung von Mann und Frau verwendet wird. Außerdem wird klargestellt, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehe und Ehegatten beziehen, auch für nicht umgewandelte und daher als solche fortbestehende Lebenspartnerschaften und Lebenspartner gelten, falls nicht etwas anderes geregelt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Artikel 1 bis 3 und 5 bis 15 entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Bei den Vorschriften handelt es sich entweder um redaktionelle Änderungen infolge des Eheöffnungsgesetzes oder um ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz, die die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe klarstellen. Darüber hinaus werden überflüssige Regelungen aufgehoben. Durch die Änderungen des Personenstandsgesetzes in Artikel 4 werden fünf Informationspflichten für die Kommunen erweitert. Hierbei entsteht der Kommunalverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 910 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 2 Kapitel 3 Unterkapitel 2 wie folgt gefasst:

„Unterkapitel 2

Verwaltung des Gesamtguts durch einen Ehegatten“.

2. § 1309 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 1355 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.“

4. § 1362 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zugunsten der Gläubiger eines der Ehegatten wird vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören.“

5. § 1363 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht deren gemeinschaftliches Vermögen; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.“

6. § 1366 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat er gewusst, dass der vertragschließende Ehegatte verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Ehegatte wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrages bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.“

7. In § 1416 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das einer der Ehegatten während der Gütergemeinschaft erwirbt.“

8. § 1421 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ehegatten sollen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen, welcher der Ehegatten das Gesamtgut verwaltet oder ob es von ihnen gemeinschaftlich verwaltet wird.“

9. Die Überschrift zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 2 Kapitel 3 Unterkapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterkapitel 2

Verwaltung des Gesamtguts durch einen Ehegatten“.

10. § 1436 wird wie folgt gefasst:

„§ 1436

Verwalter unter Betreuung

Fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers eines Ehegatten, so hat der Betreuer diesen in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte zum Betreuer bestellt ist.“

11. § 1459 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gläubiger eines Ehegatten können, soweit sich aus den §§ 1460 bis 1462 nichts anderes ergibt, aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).“

12. In § 2279 Absatz 2 werden die Wörter „(auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die gleichgeschlechtliche Ehe mit der Maßgabe entsprechend, dass sich das auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 richtet.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die gleichgeschlechtliche Ehe gelten Artikel 17 Absatz 1 und 2, Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 46e entsprechend. Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des danach anzuwendenden Rechts das nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendende Recht tritt.“

2. Dem Artikel 229 wird folgender § 47 [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ 47 [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Auf gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland nach den Sachvorschriften des Register führenden Staates wirksam geschlossen oder begründet worden sind, findet Artikel 17b Absatz 4 in seiner bis einschließlich 30. September 2017 geltenden Fassung keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Lebenspartnerschaft

Nach dem 30. September 2017 können Lebenspartnerschaften zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht mehr begründet werden. Für vor dem 1. Oktober 2017 begründete Lebenspartnerschaften gelten die folgenden Vorschriften.“

2. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

(1) Eine Lebenspartnerschaft wird in eine Ehe umgewandelt, wenn beide Lebenspartner vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe führen zu wollen. Für die Umwandlung gelten die Vorschriften über die Eheschließung und die Eheaufhebung entsprechend. Die Lebenspartnerschaft wird nach der Umwandlung als Ehe fortgeführt.

(2) Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe kann ein Ehe-name nicht mehr bestimmt werden, wenn die Lebenspartner zuvor einen Lebenspart-nerschaftsnamen nach § 3 bestimmt hatten.

(3) Ein Lebenspartnerschaftsvertrag gilt nach der Umwandlung der Lebenspart-nerschaft in eine Ehe als Ehevertrag weiter.

(4) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist für Rechte und Pflichten der Ehegatten der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maß-gebend.

(5) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe gilt für den Ver-sorgungsausgleich der erste Tag des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft be-gründet worden ist, als Beginn der Ehezeit.“

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Anwendung eherechtlicher Regelungen auf Lebenspartnerschaften

Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem ... [einsetzen: Tag des In-krafttretens nach Artikel 16 dieses Gesetzes] in Kraft treten, gelten entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften, wenn nichts anderes bestimmt ist.“

4. In § 23 wird die Angabe „1,“ und Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4
Lebenspartnerschaft“.

- b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters“.
- c) Die Angabe zu § 39a wird gestrichen.
- 2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „und der Begründung von Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
- 3. Die Überschrift des Kapitels 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4
Lebenspartnerschaft“.

- 4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

Für die Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters gilt § 16 entsprechend. Zusätzlich ist im Fall der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Folgebeurkundung aufzunehmen.“

- 5. Dem § 17a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Anschluss an die Beurkundung im Eheregister ist eine Folgebeurkundung über die bisherige Lebenspartnerschaft aufzunehmen.“
- 6. § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.“
- 7. In § 31 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Familiename“ die Wörter „sowie das Geschlecht“ eingefügt.
- 8. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „bis zum 30. September 2017 geltenden“ eingefügt.
- 9. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ein Ehefähigkeitszeugnis kann auch erteilt werden, wenn das Zeugnis zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland benötigt wird; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“
- 10. § 39a wird aufgehoben.
- 11. § 47 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. in allen Personenstandsregistern die Elementbezeichnungen und Leittextangaben.“

12. § 55 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschaftsurkunden (§ 58),“.

13. § 57 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ sind anzugeben

1. die Auflösung der Ehe,
2. das Nichtbestehen der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten,
5. die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe.“

14. § 58 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ sind anzugeben

1. die Auflösung der Lebenspartnerschaft,
2. das Nichtbestehen der Lebenspartnerschaft,
3. die Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners,
4. die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe.“

15. § 73 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Anmeldung der Eheschließung, die Eheschließung und die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe sowie die Erteilung einer Bescheinigung hierüber,“.

Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51a gestrichen.
2. § 51a wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des MAD-Gesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, werden die Wörter „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „,auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes

In § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Suchdienstedatenschutzgesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 690), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, werden die Wörter „,auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen“ eingefügt.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Begründungen von Lebenspartnerschaften“ durch die Wörter „und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Eheschließungen“ werden die Wörter „und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeit,“ das Wort „Geschlecht,“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - e) Im neuen Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e werden die Wörter „Jungen und Mädchen“ durch die Wörter „Geburten nach Geschlecht“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Tag der Geburt“ die Wörter „und Geschlecht“ eingefügt.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ werden durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen und Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften

Die für Ehesachen sowie für Lebenspartnerschaftssachen zuständigen Gerichte erster Instanz übermitteln nach Rechtskraft des Beschlusses den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen
 - a) Angabe darüber, ob der Antrag nur von einem der Ehegatten, von beiden gemeinsam oder einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin, Erklärung und Geschlecht des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
 - b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Ehegatten, Tag der Eheschließung, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
 - c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/ in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt,
2. bei gerichtlichen Entscheidungen über Lebenspartnerschaftssachen
 - a) Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,

- b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
- c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/ in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden“.

- 4. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „handelte“ die Wörter „und ob der Familienstand im Melderegister vorher als unbekannt erfasst war“ eingefügt.
- 5. § 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Angaben nach § 2 Absatz 2 sowie nach § 3 Nummer 1 zu gleichgeschlechtlichen Paaren sind für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2017 zu liefern. Die Angaben nach § 2 Absatz 2 sind bis zum2018 (1 Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) zu liefern, die Angaben nach § 3 Nummer 1 bis zum ... (3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes).“

Artikel 10

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners oder früheren Lebenspartners,“.

Artikel 11

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 383 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“ gestrichen.
- 2. § 739 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird zugunsten der Gläubiger eines der Ehegatten gemäß § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, dass der Schuldner Eigentümer beweglicher Sa-

chen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.“

Artikel 12

Änderung der Strafprozessordnung

In § 52 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Abgabenordnung

In § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtliche Ausgangssituation

Das Eheöffnungsgesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde gleichgeschlechtlichen Paaren eine Eheschließung ermöglicht. Es fehlen allerdings redaktionelle Anpassungen dort, wo der Ehebegriff im Sinne einer Verbindung allein von Mann und Frau verwendet wird. Im Weiteren bedarf das Eheöffnungsgesetz der konzeptionellen Anpassung. Das Erfordernis hierfür ergibt sich daraus, dass bestehende Lebenspartnerschaften nach dem Eheöffnungsgesetz nicht automatisch zu Ehen werden, sondern es hierfür einer Umwandlungserklärung durch die Lebenspartner bedarf. Regelungsbedürftig sind insoweit insbesondere die Einzelheiten der von dem Gesetz in diesem Zusammenhang vorgesehenen Rückwirkung.

Um eine möglichst einheitliche Handhabung des Eheöffnungsgesetzes zu gewährleisten, soll eine Klärung der genannten Fragen nicht der Rechtsprechung überlassen werden, sondern es soll eine entsprechende gesetzliche Regelung und Klarstellung herbeigeführt werden.

1. Eheschließung

Nach § 1353 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Regelung wurde mit dem Eheöffnungsgesetz eingeführt und hatte zum Ziel, auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 18/6665 S. 9). Seither können gleichgeschlechtliche Partner die Ehe miteinander eingehen; eine Lebenspartnerschaft können Paare gleichen Geschlechts nicht mehr begründen. Die Regelung erfasst auch Personen, deren Geburtsregistereintrag keine Angabe zum Geschlecht enthält, da auch diese in Bezug auf den Ehegatten entweder gleichen oder verschiedenen Geschlechts sind. Jedenfalls ergibt eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung, dass auch dieser Personenkreis von der Norm erfasst sein muss. Dies würde auch für Personen gelten, die eine nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – ggfs. noch zu schaffende weitere Geschlechtsangabe wählen. Eine gesonderte gesetzliche Regelung ist daher entbehrlich.

2. Anwendbares Recht

Anders als die Eheschließung von Personen verschiedenen Geschlechts, die für jeden Verlobten dem Recht des Staates unterliegt, dem er angehört, unterliegt die Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts grundsätzlich dem Recht des Register führenden Staates. Gleichgeschlechtliche Ehen unterliegen danach deutschem Recht, soweit sie im Inland geschlossen werden, und werden damit hinsichtlich des anwendbaren Rechts wie die bis zum 30. September 2017 möglichen Lebenspartnerschaften behandelt.

3. Ehefähigkeitszeugnis

§ 1309 Absatz 1 BGB sieht vor, dass Personen, die hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegen, eine Ehe nicht eingehen sollen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatstaates darüber beigebracht haben, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Nach § 1309 Absatz 2 BGB kann der Präsident des zuständigen Oberlandesge-

richs von diesem Erfordernis eine Befreiung erteilen. Nach § 1309 Absatz 3 BGB in der Fassung des Eheöffnungsgesetzes ist die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses bei einer gleichgeschlechtlichen Ehe entbehrlich.

4. Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Aufgrund der mit dem Eheöffnungsgesetz bewirkten Änderung des Eherechts ist es Partnern einer gleichgeschlechtlichen Beziehung möglich, die Ehe miteinander einzugehen. Soweit sie vor Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes am 1. Oktober 2017 bereits eine Lebenspartnerschaft begründet haben, können sie gemäß § 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Für eine solche Umwandlung gelten gemäß § 17a PStG die personenstandsrechtlichen Bestimmungen für die Eheschließung entsprechend. Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe bleibt nach Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend. Nach der Begründung zu Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes haben die Lebenspartner die gleichen Rechte und Pflichten, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten.

5. Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe

Derzeit ist die Lebenspartnerschaft der Ehe im Wesentlichen rechtlich gleichgestellt. Bei zukünftigen Regelungen müssten ohne eine Generalklausel nicht umgewandelte Lebenspartnerschaften jeweils ausdrücklich der Ehe gleichgestellt werden.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Internationales Privatrecht

Auch im internationalen Privatrecht ergänzt der vorliegende Entwurf das Eheöffnungsgesetz durch einige Klarstellungen. So wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes bei gleichgeschlechtlichen Ehen der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts unterliegt. Ferner sieht das Eheöffnungsgesetz grundsätzlich vor, dass die Kollisionsnormen für Lebenspartnerschaften auf die gleichgeschlechtliche Ehe entsprechende Anwendung finden. Insoweit sollen die eherechtlichen Kollisionsnormen nicht anwendbar sein. Ergänzender Klarstellungsbedarf ergibt sich hieraus im Hinblick auf andere kollisionsrechtliche Regelungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), die tatbestandlich auf eine Ehe Bezug nehmen und für deren Regelungsbereich es keine gesonderte Regelung im internationalen Lebenspartnerschaftsrecht gibt. Der Entwurf erklärt diese Kollisionsnormen für die gleichgeschlechtliche Ehe für entsprechend anwendbar. Mit diesen Klarstellungen sollen etwaige Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

2. Ehefähigkeitszeugnis

Nach § 1309 Absatz 3 BGB soll die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses künftig nicht erforderlich sein, wenn ein Ausländer eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen will und sein Heimatrecht die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht vorsieht. Die Vorschrift hat jedoch keinen praktischen Anwendungsbereich, denn die Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses besteht nach § 1309 Absatz 1 Satz 1 BGB nur für Personen, die hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegen. Da sich die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe gemäß Artikel 17b Absatz 4 EGBGB nach dem Recht des Register führenden Staates richtet, ist bei einer Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts in Deutschland stets deutsches Recht

anzuwenden. Damit ist bereits nach § 1309 Absatz 1 Satz 1 BGB kein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen, so dass es der Ausnahme in § 1309 Absatz 3 BGB nicht bedarf; die Regelung kann zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen und ist daher aufzuheben.

3. Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe

a) Voraussetzungen

Die Umwandlung nach § 20a LPartG setzt eine Lebenspartnerschaft voraus: Ist eine Lebenspartnerschaft nicht wirksam begründet worden, kann sie nicht in eine Ehe umgewandelt werden, da ein Nullum nicht als Umwandlungsobjekt dienen kann. Ist die Lebenspartnerschaft dagegen aufhebbar, so ist eine Umwandlung möglich.

§ 20a LPartG enthält für die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe keine Verweisung auf die Vorschriften über die Eingehung der Ehe (§§ 1303 ff. BGB). § 17a Absatz 2 PStG verweist auf bestimmte personenstandsrechtliche Vorschriften zur Eheschließung. Damit ist unklar, ob der Standesbeamte bei der Umwandlung das Vorliegen von Eheverboten zu prüfen hat. Dies bedarf der gesetzlichen Klarstellung, denn die Wirksamkeitshindernisse, die § 1 Absatz 3 LPartG für das Eingehen einer Lebenspartnerschaft vorsieht, entsprechen nicht vollständig den Eheverboten nach den §§ 1306 bis 1308 BGB. Fraglich sind auch die Folgen einer mangelhaften Umwandlungserklärung, z.B. eine erzwungene Umwandlung. Als Lösung bietet sich eine Anwendung der Eheschließungsvoraussetzungen an: Ist die Umwandlungserklärung mangelhaft, so ist die Ehe wirksam geschlossen worden und kann ggfs. aufgehoben werden. Ist die Umwandlungserklärung dagegen so mangelhaft, dass im vergleichbaren Fall keine Ehe geschlossen worden wäre (Eheschließung ohne Beteiligung eines Standesbeamten nach Maßgabe von § 1310 BGB), so ist keine Umwandlung erfolgt und die Lebenspartnerschaft bleibt bestehen.

b) Tatbestandliche Rückanknüpfung für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte

Der Übergangsvorschrift des Artikels 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes lässt sich entnehmen, dass eine bestehende Lebenspartnerschaft durch die Umwandlung in eine Ehe von dieser konsumiert wird, d.h. dass die bisherige rechtliche Beziehung in umgewandelter Form fortgesetzt wird. Aus der Norm gehen jedoch weder der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die ehebezogenen Rechte und Pflichten begründet werden, noch die konkreten Rechte und Pflichten, die rückbezogen werden sollen, zweifelsfrei hervor. Das Eheöffnungsgesetz entfaltet keine Rückwirkung auf den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft für in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Sachverhalte. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich lediglich um eine tatbestandliche Rückanknüpfung für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte. Im vorliegenden Entwurf wird dies in Artikel 3 Nummer 2 für eherechtliche Sachverhalte klargestellt. Die Bestandskraft von Bescheiden oder die Verjährung, wie z.B. von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, wird durch das Eheöffnungsgesetz nicht durchbrochen.

Auswirkungen hat die Frage der tatbestandlichen Rückanknüpfung auch auf Scheidungsfolgen, bei denen es auf die Dauer der Ehe ankommt, wie den Zugewinnausgleich, das Unterhaltsrecht z.B. in §§ 1578b, 1579 Nummer 1 BGB und den Versorgungsausgleich. Der Versorgungsausgleich wurde erst mit Wirkung zum 1. Januar 2005 für die Lebenspartnerschaft eingeführt. Bei Aufhebung einer vor dem 1. Januar 2005 begründeten Lebenspartnerschaft wird der Versorgungsausgleich nach § 20 Absatz 4 LPartG nur dann durchgeführt, wenn die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Wie der Versorgungsausgleich wurde auch der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft für die Lebenspartnerschaft erst mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eingeführt. Zuvor hatten die Lebenspartner nur die Möglichkeit, eine Ausgleichsgemeinschaft zu vereinbaren oder die güterrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft mit-

tels eines Lebenspartnerschaftsvertrags zu regeln. Die Auswirkungen der mit Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes vorgesehenen Rückwirkungen auf das Güterrecht der vor dem 1. Januar 2005 begründeten Lebenspartnerschaften bedürfen daher der Klärung. Insgesamt sollen insoweit von der tatbestandlichen Rückanknüpfung all diejenigen in der Vergangenheit liegenden Vorgänge erfasst werden, die noch nicht abgeschlossen sind.

c) Wahl des Ehenamens

Wenn Partner einer bestehenden Lebenspartnerschaft bereits einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben und ihre Lebenspartnerschaft nunmehr in eine Ehe umwandeln wollen, enthält das Eheöffnungsgesetz keine Regelungen, ob die Partner nun erneut einen Ehenamen bestimmen dürfen. Auch insoweit bedarf es im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung einer Normierung.

d) Schicksal von Lebenspartnerschaftsverträgen

Offen geblieben ist zudem die Frage, ob ein nach § 7 LPartG geschlossener Lebenspartnerschaftsvertrag ohne weiteres auch als Ehevertrag für die spätere Ehe gilt.

4. Folgeregelungen

In zahlreichen zivilrechtlichen und vereinzelt zivilprozessrechtlichen Normen wird der Begriff der Ehe im Sinne einer Verbindung von Mann und Frau verwendet. Dies bedarf der Anpassung.

Dem durch das Eheöffnungsgesetz verstärkten abstammungsrechtlichen Reformbedarf soll wegen der Komplexität dieses Rechtsgebiets nicht in diesem Entwurf Rechnung getragen werden, die insoweit regelungsbedürftigen Fragen bleiben daher einer etwaigen Reform des Abstammungsrechts vorbehalten.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird klargestellt, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung mit den entsprechenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen handelt. Durch die Umwandlung wird die bisherige rechtliche Beziehung der Partner in umgewandelter Form fortgesetzt, die Lebenspartnerschaft von der Ehe mithin konsumiert. Zugleich werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der Lebenspartner für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Zusätzlich werden die erforderlichen personenstandsrechtlichen Vorschriften an die Eheöffnung, insbesondere an die Möglichkeit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, angepasst. Zusätzlich werden bestimmte ehebezogene Kollisionsnormen auch in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehen für anwendbar erklärt. Schließlich werden die notwendigen redaktionellen Angleichungen dort vorgenommen, wo der Begriff der Ehe nur im Sinne einer Verbindung von Mann und Frau verwendet wird. Außerdem wird klargestellt, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehen und Ehegatten beziehen, auch für nicht umgewandelte und daher fortbestehende Lebenspartnerschaften und Lebenspartner gelten, falls nicht etwas anderes geregelt ist.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Verteidigung), für die Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) und für die Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes (SDDSG) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 GG (Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung der Materie ist – soweit sie auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG gestützt wird – zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Hinsichtlich der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt, dass der Bund für alle Materien, für die ihm die Sachkompetenz zukommt, als Annex das Verwaltungsverfahren mitregeln kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGB, des EGBGB, des LPartG, der Zivilprozessordnung (ZPO), des Strafgesetzbuchs (StGB), der Strafprozessordnung (StPO) und des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren), für die Änderung des PStG und der Personenstandsverordnung (PStV) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (das Personenstandswesen) sowie für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht), jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Abgabenordnung (AO) folgt aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da durch die klarstellenden Regelungen des Gesetzes und die Aufhebung nicht mehr anwendbarer Vorschriften Zweifelsfragen in der Anwendung des Eheöffnungsgesetzes ausgeräumt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen berühren keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung in €	Entlastung in €	Entlastung/ Belastung in €
1	Artikel 4 Nummer 4 (§ 17 PStG)	erweitert	Folgebeurkundung im Lebenspartnerschaftsregister über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	5 000	10	42,30		35 250		+ 35 250
2	Artikel 4 Nummer 5 (§ 17a Absatz 3 PStG)	erweitert	Folgebeurkundung im Eheregister über die bisherige Lebenspartnerschaft bei Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	5 000	10	42,30		35 250		+ 35 250
3	Artikel 4 Nummer 7 (§ 31 Absatz 1 PStG)	erweitert	Beurkundung des Geschlechts der Eltern eines Kindes im Geburtenregister	500 000	1	42,30		352 500		+ 352 500
4	Artikel 4 Nummer 7 (§ 31 Absatz 1 PStG)	erweitert	Beurkundung des Geschlechts des Ehegatten oder Lebenspartners eines Verstorbenen im Sterberegister	500 000	1	42,30		352 500		+ 352 500
5	Artikel 4 Nummer 11 (§ 47 Absatz 1 Nummer 5 PStG)	erweitert	Berichtigung von unzutreffenden Elementbezeichnungen in den Personenstandsregistern	10 000	20	42,30		141 000		+ 141 000
Σ			Insgesamt					916 500		+ 916 500

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich grundsätzlich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf sieht keine Befristung oder Evaluierung vor, da es sich bei den vorgesehenen Änderungen um Ergänzungen und Klarstellungen zu dem - ebenfalls unbefristeten - Eheöffnungsgesetz handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1309 Absatz 3 BGB)

Nach dieser Norm ist die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht erforderlich, wenn ein Ausländer eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen will und sein Heimatrecht die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht vorsieht. Die Vorschrift hat keinen praktischen Anwendungsbereich:

Die Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses besteht nach § 1309 Absatz 1 Satz 1 BGB nur für eine Person, die „hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ... ausländischem Recht unterliegt“. Da sich die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe nach dem Recht des Register führenden Staates richtet (Artikel 17b Absatz 4 EG-BGB), ist bei einer Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts in Deutschland stets deutsches Recht anzuwenden. Also ist schon nach § 1309 Absatz 1 Satz 1 BGB kein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Die Ausnahme in § 1309 Absatz 3 BGB ist daher überflüssig und soll zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung aufgehoben werden.

Zu den Nummern 3 bis 8 und 11 (§§ 1355, 1362, 1363, 1366, 1416, 1421 und 1459 BGB)

In diesen Vorschriften wird die Ehe als Verbindung von Mann und Frau normiert. Die Vorschriften sollen redaktionell angepasst werden.

Zu Nummer 9

Die Überschrift von Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 2 Kapitel 3 Unterkapitel 2 wird redaktionell angepasst. Die bisherige Formulierung geht noch von der Ehe als Verbindung von Mann und Frau aus.

Zu Nummer 10 (§ 1436 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Aufhebung von § 1303 Absatz 2 BGB durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2429: Da die Eheschließung von Minderjährigen nicht mehr möglich ist, sind entsprechende Sonderregelungen im BGB entbehrlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 12 (§ 2279 Absatz 2 BGB)

In der Vorschrift wird auf ein Verlöbnis im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgestellt. Mit Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes am 1. Oktober 2017 ist es nicht mehr

möglich, neue Lebenspartnerschaften zu begründen. Damit können nach diesem Termin keine entsprechenden Versprechen mehr eingegangen werden. Insoweit ist die Vorschrift entbehrlich und kann gestrichen werden.

Fraglich ist allerdings, wie vor diesem Datum eingegangene Lebenspartnerschaftsverlöbnisse zu bewerten sind, die noch nicht umgesetzt worden sind.

Auf das Lebenspartnerschaftsverlöbnis sind die Grundsätze des Eheverlöbnisses anwendbar. Für ein Eheverlöbnis wird ein ernsthaftes wechselseitiges Heiratsversprechen vorausgesetzt. Erst dieses Versprechen unterscheidet das Verlöbnis von der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. Münchener Kommentar-Roth, 7. Aufl., § 1297 Rn. 9). Allein die Tatsache, dass beide Parteien von der späteren Möglichkeit der Heirat ausgehen, genügt für ein Eheverlöbnis genauso wenig wie ein faktisches Zusammenleben. Das Eheverlöbnis ist auf eine konkret bevorstehende Eheschließung gerichtet (so Staudinger-Löhnig, 2015 Vorbem. zu §§ 1297 ff Rn. 72). Die Rechtsprechung geht daher davon aus, dass das einverständliche dauerhafte Verschieben eines Hochzeitstermins die Beendigung des Eheverlöbnisses bedeutet (vgl. OLG Celle, Urteil vom 18. November 1982 - 12 U 15/82).

Ein Lebenspartnerschaftsverlöbnis ist darauf gerichtet, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Diese Möglichkeit gibt es seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr. Damit ist die Erfüllung dieser Versprechen nachträglich unmöglich geworden.

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden deshalb - auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung - kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017 und können keine rechtlichen Folgewirkungen mehr entfalten (so auch Kaiser, FamRZ 2017, S. 1995).

Die Vorschrift kann daher auch unter diesem Gesichtspunkt gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Zu Nummer 1 (Artikel 17b EGBGB)

Mit dem Eheöffnungsgesetz wurden die für die eingetragene Lebenspartnerschaft geltenden kollisionsrechtlichen Regelungen in Artikel 17b Absatz 1 bis 3 für die gleichgeschlechtliche Ehe für entsprechend anwendbar erklärt. Hieraus folgt insbesondere, dass die Begründung sowie die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen von gleichgeschlechtlichen Ehen den Sachvorschriften des Register führenden Staates unterliegen (Artikel 17b Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 EGBGB).

Die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes unterliegt bei gleichgeschlechtlichen Ehen der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts. Dies wird im neuen Absatz 4 klargestellt, um insoweit Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Kollisionsnormen des EGBGB für andere als die in Artikel 17b Absatz 1 bis 3 EGBGB genannten Regelungsbereiche nehmen bisweilen hinsichtlich einzelner Anknüpfungen auf Eheleute Bezug. Mit dem neuen Absatz 5 soll klargestellt werden, dass diese kollisionsrechtlichen Regelungen auch für die gleichgeschlechtliche Ehe gelten. Dies betrifft die Kollisionsnormen zu einzelnen Scheidungsfolgen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Artikel 17 Absatz 1 EGBGB), zur Form der Ehescheidung (Artikel 17 Absatz 2 EGBGB), zur Abstammung (Artikel 19

Absatz 1 Satz 3 EGBGB) und zur Adoption (Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 EGBGB). Dabei wird Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 EGBGB mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar erklärt, dass sich das von dieser Vorschrift in Bezug genommene allgemeine Ehwirkungsstatut bei gleichgeschlechtlichen Ehen nach dem Recht des Register führenden Staates richtet.

Zu Nummer 2 (Artikel 229 § 47 EGBGB-E)

Nach Artikel 17b Absatz 4 EGBGB in seiner bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung waren die Wirkungen von nach ausländischem Recht begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaften auf diejenigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht beschränkt. Die Rechtsprechung hat diese Kappingsregelung auch auf nach ausländischem Recht begründete gleichgeschlechtliche Ehen angewandt. Mit dem Eheöffnungsgesetz wurde Artikel 17b Absatz 4 a.F. gestrichen. Mit der Übergangsregelung in Artikel 229 § 47 EGBGB-E soll klargestellt werden, dass die Beschränkung aus Artikel 17b Absatz 4 a.F. auch für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes entfällt. Im Ausland wirksam begründete und registrierte Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen entfalten daher stets vom Zeitpunkt ihrer Eingehung an ihre vollen Wirkungen, unabhängig davon, wann die Lebenspartnerschaft begründet bzw. die Ehe geschlossen wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 LPartG)

Da seit dem 1. Oktober 2017 keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, sind die Regelungen über die Begründung überflüssig und können gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 20a LPartG)

Die Vorschrift soll insgesamt neu gefasst und erweitert werden.

Zu Absatz 1

Mit den Sätzen 1 und 2 wird für die Umwandlung auf das materielle Eheschließungsrecht des BGB verwiesen. Damit wird klargestellt, dass jede Eheschließung zwischen Partnern einer bestehenden inländischen Lebenspartnerschaft zu einer Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe führt. Eine Eheschließung nach den §§ 1310 ff. BGB ohne gleichzeitige Umwandlung der zwischen den Partnern bestehenden Lebenspartnerschaft ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine Umwandlung auch bei einer verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zulässig. Eine solche kann entstehen, wenn die Geschlechtszugehörigkeit eines Lebenspartners gem. § 8 des Transsexuellengesetzes geändert worden ist.

Ob bei der Eheschließung im Inland von Partnern einer ausländischen Lebenspartnerschaft die ausländische Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt wird, ist Sache des registerführenden Staates. Nach deutschem Recht können die rechtlichen Wirkungen der Ehe nur ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, aber nicht rückwirkend eintreten (ebenso Helms, StAZ 2018, S. 38). Im Fall der Auflösung der Ehe würde demnach die ausländische Lebenspartnerschaft wieder aufleben und müsste ggf. gesondert aufgelöst werden.

§ 20a Absatz 1 Satz 1 und 2 stellt klar, dass sämtliche Eheschließungsvoraussetzungen vorliegen müssen. Bei der Umwandlung dürfen keine Ehehindernisse bestehen, insbesondere auch nicht nach § 1308 BGB (vgl. Schwab, FamRZ 2017, S. 1287; Erbarth, FamRB 2017, S. 435). Der Standesbeamte muss bei Vorliegen der entsprechenden Um-

wandlungsvoraussetzungen an der Umwandlung mitwirken oder anderenfalls seine Mitwirkung verweigern, § 1310 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB (vgl. Schwab a.a.O., Erbarth a.a.O.). § 1310 Absatz 2, Absatz 3 BGB gilt gleichfalls für die Umwandlung ohne ordnungsgemäße Mitwirkung eines Standesbeamten (vgl. Schwab a.a.O., Erbarth a.a.O.).

Die Umwandlung einer nicht wirksam zu Stande gekommenen Lebenspartnerschaft, z.B. einer Schein-Lebenspartnerschaft gem. § 1 Absatz 3 Nummer 4 LPartG, in eine Ehe kommt nicht in Betracht (vgl. dazu Schwab, FamRZ 2017, S. 1287 f.; Löhnig, NZFam 2017, S. 977; Kaiser, FamRZ 2017, S. 1988 f).

Bei Verstoß gegen das Gebot der gleichzeitigen persönlichen Anwesenheit und das Verbot einer Erklärung unter einer Bedingung/Befristung, bei Willensmängeln gem. § 1314 Absatz 2 BGB sowie bei Umwandlungen, die trotz materiell-rechtlicher Ehehindernisse i.S.v § 1314 Absatz 1 Nummer 2 BGB vorgenommen wurden, gelten die §§ 1313 ff. BGB entsprechend (vgl. Schwab, FamRZ 2017, S. 1287), d.h. in diesen genannten Fällen ist die in eine Ehe umgewandelte Lebenspartnerschaft aufhebbar.

Wird die wirksam, aber aufhebbar in eine Ehe umgewandelte Lebenspartnerschaft nach den §§ 1313 ff. BGB aufgehoben, gilt § 1318 BGB. Die Lebenspartnerschaft lebt nicht etwa wieder auf.

Dies folgt unmittelbar aus Absatz 1 Satz 3. Schon aus der Übergangsvorschrift in Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes lässt sich entnehmen, dass eine bestehende Lebenspartnerschaft durch die Umwandlung in eine Ehe von dieser Ehe konsumiert wird, d.h. dass die bisherige rechtliche Beziehung in umgewandelter Form fortgesetzt wird.

Zu Absatz 2

Das Eheöffnungsgesetz enthält keine Regelungen für den Fall, dass Lebenspartner bereits einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt hatten und ihre Lebenspartnerschaft nunmehr umwandeln wollen. Es ist nicht erforderlich, hier eine zusätzliche Namenswahloption zu eröffnen, da die Lebenspartnerschaft ab ihrer Begründung als Ehe fortgesetzt werden soll. Das bei Ehe und Lebenspartnerschaft identische Namenswahlrecht ist damit verbraucht. Das Bundesministerium des Innern hat in seinem Umsetzungserlass eine entsprechende Regelung vorweggenommen. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung ist eine gesetzliche Regelung der Frage geboten.

Zu Absatz 3

In der Literatur ist streitig, ob Lebenspartnerschaftsverträge nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe als Eheverträge fortgelten (dafür Löhnig, NZFam 2017, S. 977/979 und DNotI-Report 2017, S. 146, dagegen Kaiser, FamRZ 2017, S. 1991). Um Unsicherheiten zu vermeiden, soll die Fortgeltung gesetzlich angeordnet werden. Sind die Lebenspartner nicht einverstanden, können sie den Vertrag aufheben oder einen neuen Ehevertrag schließen.

Zu Absatz 4

Aus Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes gehen weder der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die ehebezogenen Rechte und Pflichten begründet werden, noch die konkreten Rechte und Pflichten, die rückbezogen werden sollen, zweifelsfrei hervor. Aus dieser Übergangsvorschrift lässt sich jedoch entnehmen, dass eine bestehende Lebenspartnerschaft durch die Umwandlung in eine Ehe von dieser konsumiert wird, d.h. dass die bisherige rechtliche Beziehung in umgewandelter Form fortgesetzt wird. Dies soll mit Absatz 4 klargestellt werden.

Soweit eine Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde und ein Lebenspartner nach Einführung der Zugewinnngemeinschaft am 1. Januar 2005 für Gütertrennung optiert hatte (§ 21 Absatz 2 LPartG i.d.F. vom 15. Dezember 2004) oder wenn die Vermögenstrennung als Auffangtatbestand galt, entsteht nach der Umwandlung eine Zugewinnngemeinschaft ab Begründung der Lebenspartnerschaft (vgl. Kaiser FamRZ 2017, S. 1993). Wurde hingegen im Wege eines notariellen Vertrages Vermögenstrennung vereinbart oder wurde die Vermögenstrennung durch notarielle Vereinbarung in Gütertrennung überführt, gilt dieser Vertrag nach Absatz 3 fort (vgl. Löhnig, NZFam 2017, 977/979; Kaiser a.a.O.).

Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich für Unterhaltsansprüche, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde und die Lebenspartner aus der zum 1. Januar 2005 erweiterten Unterhaltsverpflichtung gemäß § 21 Absatz 3 LPartG i.d.F. vom 15. Dezember 2004 heraus optiert hatten (vgl. DNotI-Report 2017, S. 147 für ein Unterhaltsrecht der Ehegatten von Anfang an; nach Kaiser, FamRZ 2017, S. 1993 optieren Lebenspartner mit der Umwandlung für den nahehelichen Unterhalt nach den §§ 1568 ff. BGB). Mit der Regelung in Absatz 4 ist die Rechtsfolge klar: Bei einer Trennung der Eheleute wirken die Regelungen über den nahehelichen Unterhalt ab Begründung der Lebenspartnerschaft.

Wollen die Lebenspartner bei der Umwandlung diese Folge vermeiden, können sie einen entsprechenden Vertrag vor oder nach der Umwandlung schließen.

In Formularen ist als Tag der Eheschließung der Tag der Eheschließung nach § 20a Absatz 1 LPartG einzutragen und als Zusatz mit dem Hinweis auf die Rückwirkung der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zu nennen.

Zu Absatz 5

Findet nach Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe der Versorgungsausgleich statt, so stellt sich die Frage, ob auch die Anrechte mit einzubeziehen sind, die im Zeitraum seit Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Beginn des Monats, in dem die Umwandlung in eine Ehe erfolgt ist, erworben worden sind. Auch hier ergibt sich aus der Begründung zu Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes, dass mit der Umwandlung in eine Ehe die gleichen Rechte und Pflichten bestehen sollen, als ob die Lebenspartner am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten. Damit sind auch die in der Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Versorgungsanrechte mit in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Dies wird durch Absatz 5 gesetzlich klargestellt.

Die Einbeziehung der Anrechte gilt dabei uneingeschränkt auch für den Fall, dass die in eine Ehe umgewandelte Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist. Zwar ist bei Aufhebung einer vor dem 1. Januar 2005 begründeten Lebenspartnerschaft nach § 20 Absatz 4 LPartG der Versorgungsausgleich nur dann durchzuführen, wenn die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 eine entsprechende Erklärung nach § 21 Absatz 4 LPartG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gegenüber dem Amtsgericht abgegeben haben. Nach Umwandlung in eine Ehe entspricht es aber dem im Eheöffnungsgesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, die Lebenspartnerschaftszeit der Ehezeit gleichzustellen, und zwar ohne Unterscheidung danach, ob die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 eine Erklärung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gegenüber dem Amtsgericht abgegeben haben oder nicht. Vertrauensschutzaspekte sprechen nicht gegen die Einbeziehung, da die Umwandlung in eine Ehe auf einem freien Entschluss der Lebenspartner beruht und sie zudem eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich schließen können.

Zu Nummer 3 (§ 21 LPartG – E)

Derzeit ist die Lebenspartnerschaft der Ehe rechtlich weitgehend gleichgestellt. Bei zukünftigen Regelungen müsste ohne eine Generalklausel jeweils die Lebenspartnerschaft ausdrücklich der Ehe gleichgestellt werden. Dieser Aufwand soll durch die vorgeschlagene Generalklausel vermieden werden. Das bisherige Recht, nach dem die Lebenspartnerschaft aufgehoben und nicht geschieden wird (vgl. § 15 LPartG), bleibt aufrechterhalten. Das gilt auch für das Verbot der gemeinsamen Adoption. Lebenspartner bleiben auf die Sukzessivadoption beschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 23 LPartG)

Da seit dem 1. Oktober 2017 keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, ist die Regelung über die Zuständigkeit bei der Begründung überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes – PStG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 PStG)

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Artikel 3 Absatz 1 des Eheöffnungsgesetzes eine Lebenspartnerschaft ab 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden kann.

Zu Nummer 3

Die Überschrift von Kapitel 4 war anzupassen. Die bisherige Formulierung sah die Begründung einer (neuen) Lebenspartnerschaft vor, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Eheöffnungsgesetzes ab 1. Oktober 2017 nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 4 (§ 17 PStG)

Die Vorschrift berücksichtigt die neue Rechtslage, nach der nur noch bereits bestehende Lebenspartnerschaften im Lebenspartnerschaftsregister fortgeführt werden und verweist hinsichtlich der vorzunehmenden Folgebeurkundungen auf die Regelungen für das Eheregister in § 16.

Zu Nummer 5 (§ 17a PStG)

Der neu angefügte Absatz 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Eintragung einer Folgebeurkundung über die bisherige eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehegatten im Eheregister.

Zu Nummer 6 (§ 21 PStG)

Die Regelung sieht vor, auch das Personenstandsmerkmal „Geschlecht“ beider Eltern im Geburtenregister zu dokumentieren und folgt damit der bereits für das Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister und Sterberegister geltenden Rechtslage. Die Einheitlichkeit, Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Personenstandsregister werden so sichergestellt; in der Praxis aufgetretene Fehler bei der Beurkundung einer Geburt werden verhindert.

In Übereinstimmung mit den abstammungsrechtlichen Vorschriften wird die Frau, die das Kind geboren hat, als Mutter (§ 1591 BGB) und der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 BGB besteht, als Vater im Geburtseintrag des Kindes beurkundet. Mit der familienrechtlichen Bezeichnung „Mutter“ wird daher rechtlich das weibliche Geschlecht und mit der Bezeichnung „Vater“ das männliche Geschlecht verbunden. Da aus der Geburtsanzeige des Krankenhauses das Geschlecht der Eltern für den Standesbeamten nicht immer erkennbar ist, ist es bei gleichgeschlechtlichen Ehegatten vorgekommen, dass die Ehefrau der Mutter als Vater eingetragen wurde. Da § 1592 Nummer 1 BGB für die Ehefrau der Mutter nicht gilt, kann sie nach derzeitiger Rechtslage nur im Wege der Adoption des Kindes rechtlicher Elternteil und entsprechend in einer Folgebeurkundung zum Geburtseintrag berücksichtigt werden. Mit der Aufnahme des Geschlechts der Eltern in den Geburtseintrag des Kindes wird eine fehlerhafte Eintragung der Ehefrau der Mutter als „Vater“ künftig verhindert.

Durch die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen im Transsexuellenrecht und in Bezug auf Geschlechtsangaben für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung kommt es in der standesamtlichen Praxis darüber hinaus zu Geburtsbeurkundungen/Nachbeurkundungen von Geburten, in denen diese familienrechtliche Bezeichnung eines Elternteils nicht seinem rechtlichen Geschlecht entspricht. Um Missverständnisse über den personenstandsrechtlichen Status der Eltern auszuschließen, ist es daher erforderlich, das rechtliche Geschlecht beider Eltern im Geburtenregister klar auszuweisen. Einer Person, die nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet ist, wird die Möglichkeit gegeben, auf die Geschlechtsangabe zu verzichten bzw. eine nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – ggfs. noch zu schaffende weitere Geschlechtsangabe zu wählen. Gleichwohl ist dafür gesorgt, dass die Person, wenn sie z. B. ein Kind geboren hat, als Mutter eingetragen wird.

Zu Nummer 7 (§ 31 PStG)

Durch die Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts kann eine verstorbene Person mit einer Person gleichen Geschlechts verheiratet gewesen sein. Um die familienrechtliche Bezeichnung des hinterbliebenen Ehegatten im Sterberegister zutreffend eintragen zu können, ist die Angabe seines Geschlechts erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 35 PStG)

Da nach Artikel 3 Absatz 1 des Eheöffnungsgesetzes keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, ist für zukünftig im Ausland begründete Lebenspartnerschaften auf die bis zum 30. September 2017 geltenden Vorschriften im Lebenspartnerschaftsgesetz zu verweisen.

Zu Nummer 9 (§ 39 PStG)

Nach Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts gilt § 39 PStG auch für gleichgeschlechtliche Ehen. Obwohl nach Artikel 3 Absatz 3 des Eheöffnungsgesetzes keine Lebenspartnerschaften in Deutschland mehr begründet werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Deutsche im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründen wollen und hierfür eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach deutschem Recht benötigen. Da die Prüfungsgrundlagen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht entfallen, kann ein spezielles Lebenspartnerschaftszeugnis, wie es derzeit in § 39a PStG vorgesehen ist, nicht mehr erteilt werden. Mit der geschaffenen Regelung wird den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen, da die Prüfung der Ehefähigkeit der Prüfung der Fähigkeit zur Begründung einer Lebenspartnerschaft mindestens entspricht. Prüfungsmaßstab ist dabei – unbeschadet der Regelung des Artikel 17b Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 EGBGB – deutsches Recht. Mit der An-

forderung eines deutschen Zeugnisses will die ausländische Zivilstandsbehörde von etwaigen Ehehindernissen nach dem deutschen Recht in Kenntnis gesetzt werden. Ob einer Eheschließung nach dem Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen werden soll, Hindernisse entgegenstehen, kann nur die dortige Behörde prüfen.

Zu Nummer 10 (§ 39a PStG)

Die Regelung war aufzuheben. Da gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Eheöffnungsgesetzes die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mehr möglich ist, sind auch die Prüfungsgrundlagen zur Prüfung der Fähigkeit zur Begründung einer Lebenspartnerschaft entfallen. Indem die Möglichkeit geschaffen wurde, in Fällen der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland ein Ehefähigkeitszeugnis zu erteilen (siehe Nummer 9 zu § 39 PStG), wird den Bedürfnissen der Betroffenen dennoch Rechnung getragen.

Zu Nummer 11 (§ 47 PStG)

Mit dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes konnten die technischen Verfahren für die Änderungen der Elementbezeichnungen und Leittextangaben in den Registern nicht mehr zeitgerecht angepasst werden. Die dadurch falsch eingetragenen familienrechtlichen Bezeichnungen sollen nunmehr im Wege von Folgebeurkundungen berichtigt werden.

Zu Nummer 12 (§ 55 PStG)

Da nach Artikel 3 Absatz 1 des Eheöffnungsgesetzes keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, kann der bisherige Zusatz entfallen, der die Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden auch aus der Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft ermöglichte.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 57 und 58 PStG)

Sowohl die Ehe- als auch die Lebenspartnerschaftsurkunde muss im Falle der Umwandlung einer bisherigen Lebenspartnerschaft in eine Ehe einen Vermerk über diesen Umstand enthalten. Die Regelung schafft hierfür eine Rechtsgrundlage. Die Abkehr vom bisherigen Fließtext zur Aufzählung dient dem besseren Verständnis der Norm.

Zu Nummer 15 (§ 73 PStG)

Da nach Artikel 3 Absatz 1 des Eheöffnungsgesetzes keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften hierzu entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Personenstandsverordnung – PStV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 51a PStV)

Da gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Eheöffnungsgesetzes die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mehr möglich ist und in Fällen der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland ein Ehefähigkeitszeugnis zu erteilen ist (siehe Artikel 4 Nummer 9 zu § 39 PStG), kann die Regelung zum Inhalt der Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung von § 2 des MAD-Gesetzes – MADG)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 2 Absatz 1 Nummer 1 MADG angepasst wird.

Zu Artikel 7 (Änderung von § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Lebenspartnerschaftsverlöbnisse werden über Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes auch nicht zu Eheverlöbnissen. Damit entfallen ab diesem Zeitpunkt Mitwirkungsverbote. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 20 Absatz 5 Nummer 1 VwVfG angepasst wird.

Zu Artikel 8 (Änderung von § 2 des Suchdienstedatenschutzgesetzes – SDDSG)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 2 Absatz 1 Nummer 4a SDDSG angepasst wird.

Zu Artikel 9 (Änderung Bevölkerungsgesetzes – BevStatG)

Mit der Änderung des Bevölkerungsgesetzes werden die Änderungen, die sich aus dem Eheöffnungsgesetz ergeben, in der Bevölkerungsstatistik nachvollzogen.

Zu Nummer 1 (§ 1 BevStatG)

Die Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen sollen statistisch erfasst werden. Damit wird die zahlenmäßige Auswirkung dieser Neuregelung erkennbar.

Mit dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes können keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Die Weiterführung der entsprechenden Statistik ist nicht mehr möglich. Die Anordnung dieser Statistik ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 2 BevStatG)

Zu Buchstabe a) und b)

Eheschließungen von Paaren unterschiedlichen und gleichen Geschlechts sollen getrennt nachgewiesen werden, um die Inanspruchnahme der neuen gesetzlichen Regelungen aufzeigen zu können. Der Nachweis von Eheschließungen von Paaren unterschiedlichen Geschlechts soll weitergeführt werden; die Vergleichbarkeit künftiger mit den bisherigen Ergebnissen wird damit gewährleistet. Die Fortschreibung der Bevölkerung nach Familienstand und Geschlecht wird an die neuen Erfordernisse angepasst.

Zu Buchstabe c)

Da keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, ist dieser Absatz zu streichen.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung ist erforderlich, um die neuen Möglichkeiten hinsichtlich des Geschlechtsmerkmals bei Mehrlingsgeburten korrekt abbilden zu können. Im Geburtenregister wird beim Geschlecht nicht mehr nur nach Jungen und Mädchen unterschieden, sondern es besteht auch die Möglichkeit, auf die Geschlechtsangabe zu verzichten. Eine nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem weiteren Geschlechtseintrag – 1 BvR 2019/16 – ggfs. noch zu schaffende weitere Geschlechtsangabe könnte zukünftig ebenfalls zu Änderungen im Geburtenregister führen.

Zu Buchstabe f)

Die Angabe des Geschlechts des hinterbliebenen Ehegatten ist erforderlich, um die Fortschreibung der Bevölkerung nach Familienstand und Geschlecht fortführen zu können. Bisher ergab sich das Geschlecht des hinterbliebenen Ehegatten aus dem Geschlecht des verstorbenen Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 3 BevStatG)

Die Statistiken über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe sowie über die Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft werden mit der vorgeschlagenen Änderung nicht abgeschafft. Gerade wegen der durch das Kinderehenbekämpfungsgesetz eingeführten Unwirksamkeit von Ehen unter Beteiligung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die statistische Erfassung dieser Entscheidungen wichtig.

Es soll weiterhin erfasst werden, ob bei Ehegatten unterschiedlichen Geschlechts der Mann oder die Frau den Antrag gestellt hat und ob nur einer der Ehegatten oder beide gemeinsam den Antrag gestellt haben.

Das Merkmal Geschlecht ist erforderlich, um das Scheidungsverhalten von Ehepaaren unterschiedlichen und gleichen Geschlechts nachweisen zu können. Die bisherigen Nachweise nach Ehemann und Ehefrau in verschiedengeschlechtlichen Ehen sollen zudem weiter möglich sein.

Die Vorschrift ist zudem redaktionell neu gefasst worden, um eine sprachliche Anpassung von Nummer 1 und 2 vornehmen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 5 BevStatG)

Die Aufnahme des Merkmals, ob der Familienstand im Melderegister vorher als unbekannt erfasst war, dient der Qualitätssicherung der Bevölkerungsfortschreibung. Ist ein Familienstand im Melderegister als „unbekannt“ eingetragen und wird nachträglich z. B. in „Scheidung“ geändert, führt diese Änderung zu einer fehlerhaften Buchung in der Bevölkerungsfortschreibung, die von einer vorhergehenden Ehe ausgehen muss, und es werden z. B. zu wenig verheiratete Personen nachgewiesen. Das führt zu einer Verzerrung des Familienstandes in der Bevölkerungsfortschreibung.

Zu Nummer 5 (§ 6 BevStatG)

Das Eheöffnungsgesetz trat zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sollen die entsprechenden Angaben übermittelt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung von § 3 des Beurkundungsgesetzes – BeurkG)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Damit entfällt ab diesem Zeitpunkt das Mitwirkungsverbot für den Notar. Die entsprechende Regelung geht ins Leere, so dass § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a Beurkundungsgesetz angepasst wird.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 383 ZPO)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Lebenspartnerschaftsverlöbnisse werden über Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes auch nicht zu Eheverlöbnissen. Damit entfallen ab diesem Zeitpunkt Zeugnisverweigerungsrechte. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 383 Absatz 1 Nummer 1 ZPO angepasst wird.

Zu Nummer 2 (§ 739 Absatz 1 ZPO)

Die Vorschrift setzt die Ehe als Verbindung von Mann und Frau voraus, sie soll redaktionell angepasst werden.

Zu Artikel 12 (Änderung von § 52 der Strafprozessordnung – StPO)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Lebenspartnerschaftsverlöbnisse werden über Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes auch nicht zu Eheverlöbnissen. Damit entfallen ab diesem Zeitpunkt Zeugnisverweigerungsrechte. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 52 StPO Absatz 1 Nummer 1 angepasst wird.

Zu Artikel 13 (Änderung von § 11 des Strafgesetzbuches – StGB)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 11 Absatz 1 Nummer 1a StGB angepasst wird.

Zu Artikel 14 (Änderung von § 15 der Abgabenordnung – AO)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Lebenspartnerschaftsverlöbnisse werden über Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes auch nicht zu Eheverlöbnissen. Damit entfallen ab diesem Zeitpunkt das Mitwirkungsverbot nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO und die Mitwirkungsverweigerungsrechte nach den §§ 101 und 104 AO. Die entsprechenden Regelungen gehen ins Leere, so dass § 15 Absatz 1 Nummer 1 AO angepasst wird.

Zu Artikel 15 (Änderung von § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X)

Lebenspartnerschaftsverlöbnisse enden kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen. Lebenspartnerschaftsverlöbnisse werden über Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes auch nicht zu Eheverlöbnissen. Damit entfällt ab diesem Zeitpunkt das Mitwirkungsverbot nach

§ 16 SGB X. Die entsprechende Regelung geht ins Leere, so dass § 16 Absatz 5 Nummer 1 SGB X angepasst wird.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Artikel 16 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten.